

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Doll

Datum:
19.01.2017

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

**Antrag Erlass einer Satzung für den Bereich Am Sande bzw. für den Clamartpark
(Antrag des Ratsherrn Dirk Neumann vom 02.01.2017, eingegangen am 19.01.2017)**

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	28.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	02.03.2017	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

s. Antrag des Ratsherrn Dirk Neumann vom 02.01.2017, eingegangen am 19.01.2017

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 25,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag des Rats Herrn Dirk Neumann vom 02.01.2017, eingegangen am 19.01.2017

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kolff.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT III

DEZERNAT V

O 1 R 2. u. B.

Lüneburg, den 02.01.2017

19/17

Antrag der AfD - Fraktion zur Ratssitzung am 26.01.2017

Betreff: Erlass einer Satzung für den Bereich Am Sande bzw. für den Clamartpark

1.) Die AfD beantragt für den Bereich Am Sande eine Satzung (ähnlich der Kurparksatzung) zu erlassen, die dort den Konsum von Alkohol von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr verbietet. Unberührt von dieser Regelung soll die dortige Gastronomie mit Außenbestuhlung sein. Sonderregelungen bei Veranstaltungen (z. B. Stadtfest, Sülfmeistertage, Weihnachtsmarkt,...) sind zu berücksichtigen.

Weiterhin wird beantragt, eine vergleichbare Satzung für den Clamartpark zu erlassen, die dort ebenfalls den Konsum von Alkohol verbietet. Ausnahmeregelungen sollen im Clamartpark für den Einzelfall bei Veranstaltungen möglich sein.

Begründung:

Am Sande ist momentan die Situation vorzufinden, dass gerade die Bushaltestellen häufig von Personen der örtlichen Trinkerszene dauerhaft belegt werden. Dadurch können diese nicht mehr von Fahrgästen genutzt werden. Darüber hinaus zeigen diese Personen z. T. kein sozial adäquates Verhalten, gerade jüngere Schulkinder, die die Busse benutzen, sollten damit nicht unbedingt konfrontiert werden.

Eine ähnliche Situation bietet sich dem Besucher im Clamartpark. Die dortigen Sitzbänke werden sehr häufig von Personen der örtlichen Trinker- und Drogenszene belegt, die dann gemeinsam über lange Zeiträume Alkohol konsumieren. Der "Normalbürger" findet im Clamartpark dann zum einen eine befremdliche Situation vor, zum anderen den "Drogenmüll" (Spritzen und ähnliche Gegenstände), er meidet diesen Ort. Gerade aber ein öffentlicher Park sollte ein Ort sein, in dem jeder Bürger verweilt. Weiterhin berücksichtigt werden sollte, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Clamartpark die Oberschule am Wasserturm befindet.

Im Rahmen einer Satzung kann der Alkoholkonsum mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt werden. Ordnungsamt und Polizei bliebe damit die Möglichkeit, im eigenen Ermessen zu entscheiden, ob Maßnahmen gegen die genannten Personen umgesetzt werden, um die Sicherheit an beiden Orten zu erhöhen. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht dagegen häufig kaum eine rechtliche Handhabe, um einschreiten zu können.



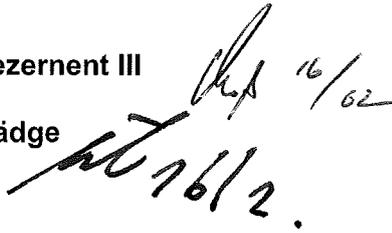
- Dirk Neumann -

01R

über

Herrn Stadtrat Moßmann, Dezernent III

Herrn Oberbürgermeister Mädge



Handwritten signature and date: 16/02

**Antrag der AfD-Fraktion vom 02.01.2017 zur Sitzung des Rates am 26.01.2017 zum Erlass einer Satzung für den Bereich Am Sande bzw. für den Clamartpark (VO/7086/17)
Stellungnahme der Verwaltung**

Mit dem obengenannten Antrag soll die Verwaltung beauftragt werden, für den Bereich Am Sande sowie für den Clamartpark eine vergleichbare im Ortsrecht verankerte Regelung zu schaffen, die den Konsum von Alkohol in der Zeit von Montag bis Samstag 7 – 18 Uhr verbietet. Die Außengastronomie soll von diesem Verbot ausgenommen bleiben.

Allgemein ist vorzuschicken: Grundsätzlich gilt im deutschen Recht die Allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz), solange sie nicht durch entsprechende Vorschriften eingeschränkt wird.

Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist kein neues Phänomen. In vielen Situationen ist es üblich, Alkohol zu trinken und generell herrscht in Deutschland eher eine tolerante Einstellung gegenüber Alkohol vor. Das Problem besteht darin, dass es keine definierten Grenzen zwischen normalem und abnormalem Konsum gibt. Das Trinkverhalten des Einzelnen richtet sich meist nach der Situation und dem Trinkverhalten der anderen Personen im direkten Umfeld. Eine eindeutige Vorstellung darüber, wie viel man trinken kann und wann man aufhören sollte, gibt es dagegen meist nicht. Der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit ist in Deutschland schon seit langer Zeit ein gesellschaftlich anerkannter Teil des öffentlichen Lebens und wird als selbstverständlich angesehen. Bezüglich des Problems des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum stehen im Mittelpunkt der Betrachtung unter anderem die Randgruppen, die Alkohol hauptsächlich in der Öffentlichkeit konsumieren. Hier kommt es in der Tat zu Handlungen, die von vielen Menschen als unschön und störend angesehen werden, weil sie nicht den allgemein üblichen Wertevorstellungen der Gesellschaft entsprechen.

In einer offenen und pluralistischen Gesellschaft muss jedoch auch in gewissem Maße eine Toleranz gegenüber denjenigen abverlangt werden, die nicht den allgemein üblichen Vorstellungen entsprechen, solange diese mit ihren Handlungen nicht Rechte anderer verletzen.

Ein Alkoholkonsumverbot für den öffentlichen Raum ist in den meisten Fällen lediglich eine Vorsorgemaßnahme zur Abwehr eventuell möglicher Gefahren. Eine solche Vorsorgemaßnahme liegt jedoch außerhalb der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, da auch sämtliche Verhaltensweisen verboten werden, die keine Gefahr darstellen. Die Meinungen darüber, ob eine den Alkoholkonsum im öffentlichen Raum verbietende Verordnung überhaupt das richtige Mittel ist, um die mit dem Konsum von Alkohol verbundenen Probleme zu bekämpfen, gehen teilweise sehr weit auseinander.

Die von den Antragstellern als Vergleich angeführte Benutzungsordnung für den Kurpark (BenutzOKurpark) ist nicht auf die mit dem Antrag verbundenen Plätze übertragbar. Gemäß § 2 Absatz 1 der BenutzOKurpark wird der Kurpark als öffentliche Einrichtung betrieben. Aufgrund dieser Zweckbestimmung war es möglich, auf der Grundlage der kommunalen Satzungshoheit eine Benutzungsordnung zu erlassen. Weder der Platz Am Sande (gewidmete öffentliche Straßenverkehrsfläche) noch der Clamartpark (öffentliche Grünanlage) sind mit der öffentlichen Einrichtung Kurpark vergleichbar.

Die Buswartehallen unterstehen im Übrigen dem Hausrecht des Betreibers des öffentlichen Personennahverkehrs und gehören daher nicht zum öffentlichen Raum, in dem eine Verordnung greifen würde. Hier gilt bereits das bestehende Alkoholverbot des Netzbetreibers.

Als Rechtsgrundlage käme die Verordnungsermächtigung aus § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Betracht. Ob eine Verordnung mit dem Ziel des Alkoholverbotes rechtmäßig erlassen werden kann, ist jedoch in der Rechtsprechung umstritten. Eine solche Verordnung verstößt insbesondere im Allgemeinen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Freiheitsgrundrechte und den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz. Auch bezüglich des Bestimmtheitsgrundsatzes ergeben sich Schwierigkeiten. Ob ein Alkoholverbot im Rahmen einer Verordnung erlassen werden kann, wäre im Rahmen der Vorbereitung einer entsprechenden Regelung eingehend rechtlich zu prüfen, falls die Verwaltung im Sinne des Antrages beauftragt würde.

Des Weiteren bringt ein Alkoholverbot nicht zwangsläufig die gewünschte Wirkung. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, Alkohol zu trinken, weshalb Probleme nicht nur durch den Alkoholkonsum im öffentlichen Raum entstehen. Besteht ein solches Verbot, wird der Alkohol möglicherweise anderweitig konsumiert und die betreffenden Personen halten sich anschließend dennoch an den Orten auf, wo Problemlagen bestehen. Ein weiterer negativer Nebeneffekt, der mit einem Alkoholverbot einhergeht, ist eine eventuelle Minderung der Attraktivität der öffentlichen Fläche. Gleichzeitig findet möglicherweise eine Verschiebung des Problems an andere Orte im Umfeld statt. Dort entstehen dann wiederum die gleichen Probleme. **Das Problem wird also durch eine Gefahrenabwehrverordnung nicht gelöst, sondern voraussichtlich nur verlagert.**

Ein weiteres Problem liegt in der Umsetzung der Regelungen. Die Regelung erfüllt ihren Zweck nicht, wenn ihre Einhaltung nicht ausreichend kontrolliert und bei Nichteinhaltung sanktioniert wird. Eine konsequente Kontrolle der Norm erfordert aber einen hohen Personalaufwand, den weder die Polizei noch die Verwaltung leisten können.

Die Hansestadt Lüneburg sieht sich derzeit mit den vorhandenen Möglichkeiten, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen umgesetzt werden können, ausreichend gut aufgestellt, um dem Problem zu begegnen.

Die vorhandenen und mit den Akteuren vor Ort abgestimmten Möglichkeiten und zugleich Eskalationsstufen sind:

- Beobachtung der Szene durch den Außendienst der Hansestadt Lüneburg und durch die Einsatzkräfte der Polizei,
- Ansprache von mutmaßlichen Störern,
- Einschaltung der aufsuchenden Sozialarbeit des Herbergsvereins (Streetwork),
- Einsatz der gesetzlich vorgesehenen Instrumente wie Platzverweis, Betretensverbot im Einzelfall bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Seit April 2012 gibt es ein Konzept für eine aufsuchende Sozialarbeit in der Innenstadt Am Sande. Hintergrund zur Erarbeitung dieses Konzeptes war, dass durch eine wachsende Anzahl von Personen mit problematischem Verhalten und Suchtproblemen Am Sande störende Vorfälle zugenommen haben. Zur Umsetzung des Konzeptes wurde zwischen dem Herbergsverein Wohnen und Leben e.V. in Kooperation mit der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention des Diakonieverbandes, dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg eine Vereinbarung getroffen. Vereinbart wurde, dass die verhaltensauffälligen Personen mittels aufsuchender Sozialarbeit an ihren jeweiligen Aufenthaltsorten aufgesucht und angesprochen werden. Zielsetzung dabei war, durch den regelmäßigen und verbindlichen Kontakt die Menschen sowohl in ihrer individuellen als in ihrer kollektiven Lebenswirklichkeit kennen und verstehen zu lernen. Individuelle Maßnahmen und Zielsetzungen sollten angeboten werden. Zudem sind dabei sozialraumorientierte Maßnahmen und Ziele im Blick zu behalten. Das Umfeld sollte mit einbezogen werden. Aufgrund der positiven Entwicklung Am Sande und auch um diese zu stabilisieren wurde die Vereinbarung 2013 auf den Clamart-

park ausgedehnt. Gespräche vor den jeweiligen Verlängerungen der Vereinbarung zwischen Polizei, Herberge zur Heimat, der drobs, dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg ergaben anhaltende positive Ergebnisse. Die letzte Nachtragsvereinbarung wurde zum 01.04.2016 bis zum 31.03.2018 geschlossen.

Aus Sicht des Dezernates V sind die Einführungen von Satzungen mit Alkoholverboten nicht förderlich und nicht erforderlich. Der präventive Ansatz ist wirksamer, was sich auch hier zeigt und unter anderem von der Polizei bestätigt wird.

Fazit: Der Erlass einer Satzung bzw. Gefahrenabwehrverordnung wird daher, unabhängig von der Frage, ob eine solche Vorschrift rechtmäßig erlassen werden könnte, für entbehrlich gehalten.



Bodendieck